

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132419

Entscheidungsdatum

13.12.2018

Geschäftszahl

5Ob200/18z

Norm

ABGB §837; ABGB §1012; WEG §34 Abs1

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit Wohnungseigentum unterliegt der Anspruch auf Rechnungslegung des einzelnen Wohnungseigentümers gegenüber dem auch nur faktisch verwaltenden Mit- und Wohnungseigentümer oder auch Dritten daher der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 34 Abs 1 letzter Satz WEG analog.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-12-13 5 Ob 200/18z

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132419